Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wegen Aufhebung der Eideskraft bei ungültigen Handlungen der Minderjährigen : Schwerin, den 31sten März 1800.

[Schwerin]: bei Wilhelm Bärensprung, [1800]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887660894

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

1800. 31. Mart.

Des
Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. ꝛc.

Patent-Verordnung
wegen
Aufhebung der Eideskraft
bei
ungültigen Handlungen der Minderjährigen.

Schwerin, den 31sten März 1800.

Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060·(52.)3.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn887660894/phys_0001
DFG

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsren Landes-Gerichten und Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen, in Unsren Städten, so wie insgemein allen höheren und niedern Gerichts-Obrigkeiten Unsrer Lande hiemit zu wissen: daß Wir, in Rücksicht auf die Gefahren, worinn Minderjährige sich verwickeln, wenn sie die Wohlthaten der Gesetze, welche ihren Schuldverbindungen die Gültigkeit versagen, durch hinzugefügte eidliche Verpflichtungen vereiteln zu wollen, sich verleiten lassen, landesväterlich darauf Bedacht genommen haben, diesem jugendlichen Leichtsinne um so mehr gesetzliche Schranken zu setzen, je weniger diejenigen, welchen, in Ermangelung eigner Beurtheilungskraft zur Verwaltung ihres Vermögens, Vormünder zugeordnet worden, jenen Mangel durch Eidschwüre zu ersetzen fähig sind.

Wir

Wir finden demnach zur Verhütung unbesonnener Eidesleistungen, mithin zur Erhaltung der Heiligkeit des Eides selbst, für nöthig, nach eingezogenem rathsamen Bedenken des Engern-Ausschusses Unsrer Ritter- und Landschaft, landesfürstlich hiemit zu verordnen und festzusetzen:

Daß bey allen und jeden Handlungen der Minderjährigen, welche dieselben verpflichten sollen, der hinzugefügte Eid solchen Handlungen die Wirkung einer stärkeren Verbindlichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen, nicht verschaffen und folglich in den Gerichten darauf, ob der Minderjährige seine übernommene Verpflichtung mit einem Eide vermeintlich bekräftiget habe, oder nicht? überall nicht geachtet werden solle.

Wornach sich einjeder zu richten ꝛc.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31. März 1800.

Friederich Franz, H. z. M.

L.S.

B. F. v. Bassewitz.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 309
UB Rostock 05/4000
the scale towards document
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887660894/phys_0004
DFG